Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler ju Leipzig.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn= und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M, für Nichtmitglieder 20 M. Beilagen werden nicht angenommen.



Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilsen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Mr. 177.

Leipzig, Montag ben 3. August 1903.

70. Jahrgang.

Umtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Geheimhaltung des Börsenblatts betreffend.

Zweimal hat die Hauptversammlung des Börsenvereins, und zwar einstimmig, den vorjährigen Beschluß des Borstandes gebilligt, den Beziehern des Börsenblatts die Genehmigung zur Mitteilung desselben an Nichtbuchhändler ausnahmslos zu versagen.

Dagegen wird der Borftand, unter ebenfalls einstimmiger Billigung der Hauptversammlung, in einzelnen Fällen das Börsenblatt direkt solchen Nichtbuchhändlern liefern, welche ihn darum ersuchen und sich ihm gegenüber verpflichten,

»das Börsenblatt nur für die eigene Berwaltung zu benuten und es nur in Ausnahmefällen einzelnen Personen mitzuteilen, welche es für wissenschaftliche oder amtliche Zwecke gebrauchen, es allen andern Nichtbuchhändlern gegenüber aber unbedingt geheim zu halten.«

Diese Lieferung kann vom 1. Juli 1903 an zu dem Preise und den Bedingungen erfolgen, welche für Nichtmitglieder festgesetzt sind.

Kommen nach diesem Termin Tatsachen zur Kenntnis des Borstands, aus denen hervorzugehen scheint, daß trot des Berbots seitens des Borstands und der Hauptversammlung Mitglieder des Börsenvereins oder Nichtmitglieder das Börsenblatt doch noch

gratis, leihweise ober gegen Bergütung

Nichtbuchhändlern zugänglich machen, so wird der Borftand gezwungen sein,

- a) solche Buchhändler Mitglieder oder Nichtmitglieder vom Bezug des Börsenblatts und von der Benutzung desselben zu Inseraten sowie von der Benutzung aller Bereinsanstalten und Einrichtungen auszuschließen (Satzungen § 4, Schluß);
- b) gegen solche Buchhändler, soweit sie Mitglieder des Börsenvereins sind, das Verfahren der Ausschließung aus dem Börsenverein einzuleiten (Satzungen § 8 Abs. II, Ziffer 1 und § 9):
- c) auf Beschluß des Bereinsausschuffes die Ausschließung solcher Mitglieder bei der Hauptversammlung zu beantragen (Satzungen § 9).

Bur Aufrechterhaltung vorstehender Beschlüsse wie auch zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten ist es daher ersforderlich, daß solche Nichtbuchhändler, welches ein wesentliches Interesse am Bezug des Börsenblatts haben,

dahin verständigt werden, daß das Börsenblatt nur direkt vom Borftand des Börsenvereins bezogen werden kann.

Der Vorstand wird jedes einzelne Gesuch unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob durch eine wohlwollende Berückssichtigung der Interessen der betreffenden Nichtbuchhändler die Interessen des Buchhandels gefördert werden.

Leipzig, 3. August 1903.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Teipzig.

Albert Brodhaus. Dr. Wilhelm Ruprecht. Rudolf Winkler. Ernft Bollert. Alegander France. Bernhard Sartmann.

Borfenblatt iftr ben beutiden Buchhanbel. 70. Jahrgana.

788